

Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt
 für den Amtsbezirk
 des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 7

Kiel, den 4. Juli

1942

Für Führer und Volk
 fiel bei den Kämpfen im Osten:

der Provinzialvikar, Pastor
Harro Petersen

Unteroffizier in einem Infanterieregiment

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
 Dr. Kinder.

Inhalt: 48. Rechtsverbindliche Anordnung über die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte. Vom 29. Mai 1942. (S. 40) - 49. Zusätzliche Altersversorgung nichtbeamteter kirchlicher Gefolgschaftsmitglieder (S. 41) - 50. Reichsmusterfriedhofsordnung (S. 43) - 51. Ordnung der landeskirchlichen Frauenarbeit (S. 43) - 52. Luftschutz für kirchliche Kunstwerke (S. 44) - 53. Lohnabzug (S. 50) - 54. Theologisches Studienhaus (S. 53) - 55. Neue Bücher und Schriften (S. 53) - 56. Ermittlung von Urkunden (S. 53) - Personalien

Nr. 48. Rechtsverbindliche Anordnung über die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte. Vom 29. Mai 1942

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937

(RGBl. I S. 697) wird rechtsverbindlich angeordnet:

§ 1

(1) Hilfsgeistliche, welche die 2. theologische Prüfung bestanden haben, erhalten für ihre Verwendung im Dienst (Hilfsdienst) der Kirche nachstehende monatlich zu zahlende Barbezüge:

1	2	3	4	5
im 1. Dienstjahr (im Hilfsdienstjahr)	im 2. Dienstjahr (im 1. Dienstjahr nach dem Hilfsdienstjahr)	im 3. u. 4. Dienstjahr (im 2. u. 3. Dienstjahr nach d. Hilfsdienstjahr)	im 5. Dienstjahr (im 4. Dienstjahr nach dem Hilfsdienstjahr)	vom 6. Dienstjahr an (vom 5. Dienstjahr nach dem Hilfsdienstjahr an):
180,- RM	200,- RM	250,- RM	300,- RM	Die Anfangsbezüge eines fest angestellten Pfarrers

(2) Verheiratete Hilfsgeistliche in den Stufen 1 bis 4 erhalten die Bezüge der jeweils nächst höheren Stufe.

(3) Neben den Barbezügen wird den Hilfsgeistlichen freie Dienstwohnung in angemessener Größe oder mangels Dienstwohnung ein Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse V entsprechend den für die Reichsbeamten jeweils geltenden Vorschriften gewährt.

(4) Die Hilfsgeistlichen erhalten Kinderzuschläge nach den jeweiligen Bestimmungen für die Reichsbeamten.

(5) Die den Hilfsgeistlichen zu gewährenden Bezüge der Stufen 1-4 unterliegen keiner Kürzung.

§ 2

Die Bezüge der Kandidaten der Theologie, soweit sie vor Ablegung der 2. theologischen Prüfung selbstständig pfarramtlichen Dienst versehen, sind unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Arbeit zu bemessen; sie dürfen über die Anfangsbezüge eines Hilfsgeistlichen (einschließlich Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge) nicht hinausgehen.

§ 3

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebenden Bezüge der geistlichen Hilfskräfte sind aus örtlichen Mitteln zu decken. Leistungsunfähigen Kirchengemeinden können zur Aufbringung des Bedarfs an Barbezügen landeskirchliche Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Die Finanzabteilung setzt im Einzelfalle die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte fest und regelt die Art ihrer Deckung, erforderlichenfalls im Wege der rechtsverbindlichen Anordnung gemäß § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung bereits verwendeten geistlichen Hilfskräfte verbleiben in dem Genuß von etwaigen zuletzt bezogenen höheren Bezügen.

(3) Alle dieser Anordnung entgegen stehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz betreffend die Anstellung von Provinzialvikaren vom 28. Januar 1901 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 15) und das Regulative betreffend die Anstellung und Verwendung der

Provinzialvikare vom 5. November 1921 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 222), werden aufgehoben.

(4) Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Kiel, den 29. Mai 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.

In Vertretung:
Bühre

Die Bestellung der bisherigen Provinzialvikare zu Hilfsgeistlichen und die Festsetzung ihrer Dienstbezüge sowie die Neufestsetzung der Dienstbezüge der Hilfsgeistlichen, die nicht im Genuß bisher gewährter höherer Bezüge verblieben, wird demnächst erfolgen. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Kiel, den 16. Juni 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.
Dr. Kinder.

Nr. B 1220 (Dsg. II)

Nr. 49. Zusätzliche Altersversorgung nicht-beamteter kirchlicher Gefolgschaftsmitglieder

Kiel, den 16. Juni 1942.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 26. Januar 1942 - Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 10 - geben wir die nachstehend abgedruckten Nichtsätze für die Gewährung freiwilliger Zusatzrenten bekannt. Die Nichtsätze gelten für die Fälle, in denen die zusätzliche Altersversorgung nicht in anderer Weise, wie durch Überversicherung bei der Angestelltenversicherung oder durch Versicherung bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission, sichergestellt ist. Einem Wunsche der zuletzt genannten Versorgungskasse entsprechend weisen wir bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Versorgungskasse der Inneren Mission auch für angestelltenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder in Anspruch genommen werden kann.

Die Kirchenvorstände haben über die Anwendung der Nichtsätze Beschluß zu fassen. Ein Muster für diesen Beschluß ist nachstehend gleichfalls abgedruckt.

Nichtsätze

für die Gewährung von freiwilligen Zusatzrenten an nichtbeamtete kirchliche Gefolgschaftsmitglieder.

I.

Die invalidenversicherungspflichtigen kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder, die nicht anderweit für ihr Alter oder den vorzeitigen Eintritt der Berufsunfähigkeit zusätzlich versichert worden sind, erhalten, wenn sie aus dem kirchlichen Dienst infolge ihres Alters oder nach Eintritt früherer Berufsunfähigkeit ausscheiden, von dem Dienstberechtigten eine Zusatzrente zur Invalidenrente in Form einer freiwilligen und jederzeit widerruflichen Altersunterstützung.

Freiwillige Zusatzrenten werden nicht gewährt, wenn das Gefolgschaftsmitglied durch eine fällig werdende Lebensversicherung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Grundbezüge zusätzlich gesichert ist, sofern der kirchliche Dienstherr die Versicherungsprämien gezahlt hat.

II.

Die Zusatzrente wird nach der Dauer der kirchlichen Dienstzeit und der Höhe der Dienstbezüge bemessen.

Als kirchlicher Dienst rechnet die gesamte Zeit, in der das Gefolgschaftsmitglied von kirchlichen Dienstberechtigten gegen Entgelt beschäftigt worden ist. Die vor dem 1. November 1928 liegende Dienstzeit bleibt hierbei außer Betracht; sie kann jedoch in Härtefällen ausnahmsweise ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Als Dienstbezüge rechnen die vor dem Ausscheiden zuletzt bezogenen monatlichen Bar- und Sachbezüge einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge, jedoch ausschließlich etwa gewährter Kinderzuschläge; ist die Höhe der Dienstbezüge, insbesondere der Nebenbezüge, schwankend, so gilt der Durchschnitt der letzten 6 Monate. Der Kirchenvorstand kann mit Genehmigung der Finanzabteilung beschließen, daß für die Errechnung der Zusatzrente nicht von den tatsächlichen Bezügen, sondern von einem Normaleinkommen auszugehen ist, das von ihm für die einzelnen Berufsgruppen festgesetzt wird; für die Errechnung des Normaleinkommens sind die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst festgesetzten Höchststundenlöhne bei einer Achtundvierzig-Stunden-Woche ohne Zuschläge für Überstunden zugrunde zu legen; für Gefolgschafts-

mitglieder, für die ein Höchstlohn nicht festgesetzt ist, ist er sinngemäß zu ermitteln.

III.

Der Jahresbetrag der Zusatzrente wird nach Bruchteilen (Zehnteln) der nach Ziffer II Abs. 3 (Satz 1 oder 2) festzustellenden Monatsbezüge festgesetzt. Er beträgt nach einer Dienstzeit von 5 Jahren 10 Zehntel und erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um ein Zehntel bis auf höchstens dreißig Zehntel. § 12 der Richtlinien Anlage D der A.D. zu § 16 A.D. findet sinngemäß Anwendung.

IV.

Die Festsetzung der Zusatzrente erfolgt durch die zur Vertretung des Dienstherrn berechnete Stelle (Kirchenvorstand usw.). Ihre Entscheidung über die Höhe der Rente, den Zeitpunkt ihrer Gewährung, die Dauer ihres Bezugs, ihre Entziehung oder Versagung ist endgültig.

V.

Die Zusatzrente wird gewährt, nachdem das Gefolgschaftsmitglied den Nachweis des Bezugs der Rente aus der Invalidenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides erbracht hat, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, der auf das Ausscheiden aus dem Dienst folgt. Die Zahlung der Zusatzrenten ruht für die Zeit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, und zwar vom Ersten des Monats ab, der auf den Beginn der Beschäftigung folgt.

VI.

Im Falle des Todes des Gefolgschaftsmitgliedes kann dessen Witwe sowie seinen ehelichen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Zusatzrente zu den Leistungen der Invalidenversicherung gewährt werden, und zwar

an die Witwe in Höhe von 60 v.H.

und für jedes Kind 10 v.H.

der Zusatzrente, jedoch zusammen nur bis zu deren Gesamthöhe.

Auch die Gewährung dieser Zuwendungen ist freiwillig und jederzeit widerruflich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

VII.

Zur Sicherstellung der für die Durchführung dieser zusätzlichen Altersversorgung benötigten Mittel haben

die dienstberechtigten kirchlichen Stellen (Kirchengemeinden usw.) angemessene Rücklagen anzusammeln und als Zweckvermögen zu führen. Die diesen Rücklagen jährlich zuzuführenden Beträge sollen mindestens 5 v.H. der Gesamtsumme der nach Ziffer II anrechnungsfähigen Jahresvergütungen der für die Gewährung von Zusatzrenten später im Betracht kommenden Gefolgschaftsmitglieder betragen. Ausnahmsweise kann, wenn die Zahlung der Zusatzrenten nach Lage des Haushalts aus laufenden Einnahmen bestritten werden kann, von der Ansammlung einer Rücklage mit Genehmigung der Finanzabteilung abgesehen werden.

VIII.

Diese Leitsätze sind mit Wirkung vom 1. April 1942 anzuwenden.

Sind Gefolgschaftsmitglieder nach dem 1. April 1940 mit Bezug der Invalidenrente aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden, so kann ihnen die Zusatzrente vom Tage des Ausscheidens ab bereits nach diesen Leitsätzen gewährt werden.

IX.

Für die Gewährung freiwilliger Zusatzrenten an angestelltenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder, die das 44. Lebensjahr überschritten haben, gelten diese Leitsätze sinngemäß.

Muster

eines Beschlusses des Kirchenvorstandes.

Den nichtbeamteten invalidenversicherungspflichtigen und über 44 Jahre alten angestelltenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern der Kirchengemeinde werden gemäß den Leitsätzen der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt beim Ausscheiden aus dem Dienst der Kirchengemeinde infolge Alters oder vorzeitigen Eintritts der Berufsunfähigkeit Zusatzrenten zur Invalidenrente (Angestelltenrente) in Form von freiwilligen und jederzeit widerruflichen Altersunterstützungen gewährt.

Die Festsetzung dieser Zusatzrenten erfolgt nach den Bestimmungen der erwähnten Leitsätze.

Entweder:

Die für die Durchführung dieser zusätzlichen Altersversorgung künftig benötigten Mittel werden – und zwar erstmalig im Rechnungsjahr 1942 – in einem

„Fonds für zusätzliche Altersversorgung der nicht-beamteten Gefolgschaftsmitglieder“ angesammelt. Diesem Fonds ist aus Haushaltsmitteln jährlich ein Betrag zuzuführen in Höhe von mindestens 5 v.H. der nach Ziffer II der Richtsätze anrechnungsfähigen Beiträge der für die Gewährung freiwilliger Zusatzrenten in Betracht kommenden Gefolgschaftsmitglieder.

Oder:

Die jeweils zu leistenden Zusatzrenten sind durch Einstellung eines entsprechenden Ausgabepostens im Haushaltsplan sicherzustellen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung
Dr. Kinder.

Nr. C 1811

Nr. 50. Reichsmusterfriedhofsordnung

Kiel, den 11. Juni 1942.

Nach dem im Ministerialblatt i. B. S. 771 veröffentlichten Rundverlaß des Reichsministers des Innern, zugleich im Namen des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 22. April 1942 sind mit Rücksicht auf die derzeitige angespannte Lage der Verwaltung bis auf weiteres die Arbeiten zur Anpassung der Friedhofsatzungen und Ordnungen an den Rundverlaß vom 18. Januar 1937 einzustellen. Hinsichtlich des Rundverlasses des Reichsministers des Innern vom 18. Januar 1937 verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 11. August 1938 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 51).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 1688 (Bez. I)

Nr. 51. Ordnung der landeskirchlichen Frauenarbeit

Wie schon in der Rundverfügung vom 1. Oktober 1941 - A 1344 - dargelegt, ist der Zeitpunkt gekommen, die vom Landesverband „Nordmark“ der Evangelischen Frauenhilfe und die von den Vereinen der Evangelischen Frauenhilfe bisher in treuer Hingabe an ihre Aufgabe geleistete Arbeit als unmittelbare kirchliche Arbeit zuzuführen. Die aus diesem Grunde erforderliche Neuregelung ergibt sich aus der nachstehenden

im Einvernehmen mit dem Herrn Landesbischof erlassenen Ordnung, zu der die Finanzabteilung ihre Zustimmung, soweit sie wegen der finanziellen Auswirkungen erforderlich ist, erteilt hat. Die neue Ordnung ist erwachsen aus den Verhandlungen, die vom Landeskirchenamt mit der bisher für die evangelische Frauenhilfe zuständigen Stelle geführt wurden. Wenn nunmehr infolge der neuen Ordnung die Verantwortung für die Evangelische Frauenarbeit in der Landeskirche ausschließlich vom Landeskirchenamt übernommen wird, so hoffen wir im Interesse einer segensreichen Fortentwicklung dieser bedeutungsvollen Arbeit, daß alle die Kräfte, die bisher in den Gemeinden die Arbeit getragen und aufrechterhalten haben, sie auch in Zukunft mit gleicher Liebe und Hingabe fortführen werden.

1.

Die landeskirchliche Frauenarbeit (Frauenhilfe), deren Trägerin die Landeskirche ist, verfolgt das Ziel, die evangelischen Frauen und Mütter zu christlicher Gemeinschaft zu sammeln, in ihrem Glauben zu stärken, ihre Verantwortung für ihre Aufgaben in Haus und Kirche zu wecken und sie zu freudiger Mitarbeit in der Kirche auszurüsten.

Die landeskirchliche Frauenarbeit übernimmt damit die Aufgaben der Vereine der Evangelischen Frauenhilfe und ihres Landesverbandes.

2.

Die Veranstaltungen der landeskirchlichen Frauenarbeit sind Gemeindevoranstaltungen. Zusammenfassung der Frauen zu besonderen Zwecken findet auf dem Boden der Gemeinde statt. Die Kirche fördert solche Veranstaltungen als einen landeskirchlich geordneten Dienst am inneren Aufbau der Gemeinden; dieser Dienst gehört in den Pflichtenkreis jedes Geistlichen. Die Arbeit geschieht:

- a) in der Gemeinde durch die Gemeindebeauftragte bzw. die für einen Pfarrbezirk Beauftragte in Gemeinschaft mit dem zuständigen Geistlichen; wenn eine geeignete Beauftragte nicht berufen werden kann, tritt der Ortsgeistliche an ihre Stelle;
- b) in der Propstei durch die Propsteibeauftragte in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft der Propstei und in Zählungnahme mit dem Propsten; die

Zusammenfassung mehrerer Propsteien zu einer Arbeitsgemeinschaft ist zulässig;

- c) in der Landeskirche durch die Leiterin, der ein Arbeitsausschuß zur Seite steht. Die Anstellung einer Berufsarbeiterin bleibt vorbehalten.

4.

Die Gemeindebeauftragte bzw. für den Pfarrbezirk Beauftragte wird vom Kirchenvorstand nach Zuhlungnahme mit dem Frauenkreis der Gemeinde und mit der Propsteibeauftragten berufen.

Die Propsteibeauftragte wird von der Leiterin im Einvernehmen mit dem zuständigen Propsten und der Arbeitsgemeinschaft der Propstei berufen.

Die Leiterin wird vom Landeskirchenamt nach Zuhlungnahme mit dem Landesbischof und dem landeskirchlichen Arbeitsausschuß berufen.

Die Berufungen erfolgen auf jeweils 6 Jahre und können aus wichtigem Grunde im Einvernehmen mit dem Landesbischof und dem landeskirchlichen Arbeitsausschuß zurückgenommen werden.

5.

Der Arbeitsausschuß in der Propstei, dessen Vorsitz die Propsteibeauftragte führt, besteht aus den Gemeindebeauftragten. Der Propst hat das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Für die Träger der Arbeit in den Propsteien sollen regelmäßig Arbeitsbesprechungen stattfinden.

6.

Der landeskirchliche Arbeitsausschuß besteht aus der Leiterin, dem Sachbearbeiter des Landeskirchenamts und der Berufsarbeiterin als ständigen Mitgliedern. Das Landeskirchenamt beruft nach Anhörung der Leiterin in den Arbeitsausschuß auf die Dauer von 6 Jahren bis zu 8 ständige, ehrenamtliche Mitglieder, unter denen mindestens 5 Laienkräfte sein müssen. Den Vorsitz führt die Leiterin.

Der landeskirchliche Arbeitsausschuß stellt die vom Landeskirchenamt zu genehmigenden Richtlinien für die Arbeit auf und sorgt für ihre Durchführung. Er stellt den Voranschlag auf, beantragt die erforderlichen Mittel beim Landeskirchenamt und hat die dem Landeskirchenamt zu legenden Jahresrechnung vorzuprüfen.

7.

Die Leiterin vertritt die landeskirchliche Frauenarbeit nach außen. Sie ist für die ordnungsmäßige Durchführung der gesamten Arbeit gemäß den von

Arbeitsausschuß aufgestellten Richtlinien verantwortlich.

Die Leiterin begründet in ihrem Jahresbericht an das Landeskirchenamt den Voranschlag, der der Genehmigung der Finanzabteilung bedarf. Im Rahmen des Voranschlags verfügt die Leiterin über die zur Verfügung stehenden Mittel.

8.

Die landeskirchliche Frauenarbeit wahrt den Zusammenhang mit der Frauenarbeit in anderen Landeskirchen und in der Deutschen Evangelischen Kirche.

Kiel, den 23. Juni 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. A 1032 (IV)

Nr. 52. Luftschutz für kirchliche Kunstwerke

Der Regierungspräsident
— IIa. 456. 44. 34. 33. 33c. 9. —

Schleswig, den 24. Juni 1942.

Ab schrift

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Vd Nr. 715/42 (a)

Berlin W 8, den 12. Mai 1942.

Betrifft: Luftschutz für Kunstwerke.
1 Anlage.

Im Anschluß an mein Fernschreiben vom 4. April 1942 - Vd 800/42 - gebe ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe sowie mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten die beifolgenden Hinweise für die Maßnahmen, die von Ihnen, soweit nicht schon geschehen, zur Sicherung von Kunstwerken gegen Luftangriffe zu treffen sind. Bei der Durchführung sind zu beteiligen: für Museen und Sammlungen, die fachwissenschaftlich geleitet sind, deren Leiter; bei den anderen der zuständige Museumspfleger; im übrigen der zuständige Denkmalspfleger oder weitere, von ihm zu benennende und von Ihnen etwa für bestimmte Gebiete zu bestellende Sachverständige. In Fragen der technischen Durchführung der Luftschutzmaßnahmen empfiehlt es sich, die Luftgaukommandos und die örtlichen Luftschutzleiter zur Beratung heranzuziehen. Bei Maßnahmen zum Schutze von Kunstwerken in der Hand von Kirchengemeinden ist mit den zuständigen kirchlichen Stellen Zuhlung zu nehmen.

Die Pflicht zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen ergibt sich ganz allgemein aus § 2 des

Luftschutzes und darüber hinaus aus § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzes in der Fassung vom 18. April 1941 (RGBl. I S. 212) in Verbindung mit den bereits ergangenen Dienstvorschriften und ergänzenden Bestimmungen, zu denen insbesondere die Richtlinien für die Durchführung des Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten und der Erlass des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe vom 1. Juli 1941, Ihnen mitgeteilt mit meinem Erlass vom 29. Juli 1941 - Vd 1308, Z II a, WE, RV. (b) - gehören. Für die Maßnahmen im Rahmen des erweiterten Selbstschutzes, die in der überwiegenden Zahl der Fälle in Betracht kommen werden, gilt § 2 Abs. 4 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzes in der Fassung vom 18. April 1941 (RGBl. I S. 212). Die Durchsetzung der Maßnahmen im einzelnen Fall kann, soweit erforderlich, durch die Ortspolizeibehörden veranlaßt und erzwungen werden. Soweit eine Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzes durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nötig wird, ist diese bei ihm durch den Ortspolizeiverwalter auf dem Luftschutzeswege unter gleichzeitiger Mitteilung an mich nachzusuchen.

Die Kosten der für erforderlich erachteten Maßnahmen werden im allgemeinen dem Eigentümer oder Besitzer der zu schützenden Kunstwerke in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu Last fallen, wobei für kirchlichen Kunstbesitz nötigenfalls Zuschüsse der übergeordneten kirchlichen Stellen in Betracht kommen. Soweit die Finanzierung unbedingt notwendiger Luftschutzesvorkehrungen hiernach nicht möglich ist, sind Beihilfen nach Maßgabe des Folgenden heranzuziehen: Zunächst werden nach Kräften die Selbstverwaltungsverbände (in Preußen die Provinzialverbände, in den Reichsgauen die Gauverbände) einzutreten haben, im übrigen die Landesregierungen. Reichszuschüsse kommen nur für Reichsgaue in Betracht. Für Preußen sind von den Regierungspräsidenten, möglichst unter Zusammenfassung der jeweils zu übersehenden Fälle in kurzer übersichtlicher Form, Anträge, die sich auf den kirchlichen Kunstbesitz beziehen, wie bisher, an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, die übrigen an mich zu richten. Aus den Reichsgauen sind

durch die Reichsstatthalter sämtliche Anträge an mich zu richten.

Die Tätigkeit der zu beteiligenden Sachverständigen ist ehrenamtlich. Soweit Kosten für die Sachverständigen entstehen, in deren dienstlichen Aufgabenkreis die Beratung fällt, werden sie aus den für ihre Amtsführung zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken sein, sonst sind hierfür die genannten Beihilfemittel in Anspruch zu nehmen.

Die seit Beginn des Krieges in der Rheinprovinz bestehende Organisation des Luftschutzes für Kunstwerke bleibt unberührt.

Ich verweise noch besonders auf § 6 der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547). Hiernach ist bei eingetretenem Schaden die Höhe der Entschädigung durch das Reich davon abhängig, ob der Geschädigte seine Verpflichtungen zur Abwendung des Schadens erfüllt hat.

gez. Ku st.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Zu Vd 715/42 (a)

Zur Durchführung des Luftschutzes für Kunstwerke.

Die Zunahme der offensichtlich bewußt auf die Zerstörung von Kulturstätten gerichteten Fliegerangriffe der Feinde erfordert die beschleunigte Durchführung eines verstärkten Schutzes der für den nationalen Kulturbesitz besonders wichtigen Kunstwerke. Es hat sich gezeigt, daß vielfach, soweit Schutzvorrichtungen an sich getroffen sind, selbst diese angesichts der Verschärfung der Lage noch nicht zureichen. Zumeist ist bisher weit überwiegend auf den Schutz gegen Splitterwirkung Bedacht genommen worden. Die außerordentliche Verstärkung der Luftangriffsmittel, namentlich zum Entfachen verheerender Brände, aber auch der Sprengwirkungen (Luftminen), macht es jetzt zur Pflicht, umfassendere Vorkehrungen zu treffen, insbesondere, um die Vernichtung unersetzlicher Werte durch Feuer zu verhüten. Bei den Schwierigkeiten der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte und Transportmittel wird sich zwar eine so durchgreifende Bergung beweglicher Kunstschätze, wie sie im Rheinland gleich zu Beginn des Krieges auf bereits sorgfältig vorbereiteter Grundlage möglich war, schwerlich überall in dem erwünschten

Maße durchführen lassen. Indessen werden auch unter den jetzigen Verhältnissen trotz jener Schwierigkeiten und der Knappheit der Baustoffe wenigstens die wertvollsten Werke wesentlich besser gesichert werden müssen, als es bisher geschehen ist. Eine der vordringlichsten Aufgaben der im Erlaß bezeichneten Sachverständigen wird es sein, die in erster Reihe zu sichernden Werke zu bezeichnen.

Es muß vor allem Pflicht der Eigentümer und Besitzer sein, alles Erforderliche, soweit irgend erreichbar, zu tun, um ernste Verluste an Kulturwerten abzuwenden. Dabei ist naturgemäß vorweg zu überlegen, wie weit etwa die Art einer Schutzvorrichtung an Ort und Stelle oder die Überführung an eine andere zu einer Schädigung der zu schützenden Werte selbst führen könnte, die vermieden werden muß. Unter allen solchen Voraussetzungen werden folgende Maßnahmen in Betracht kommen, und zwar für Museen und Sammlungen, für die zumeist in öffentlicher Hand befindlichen hervorragenden Bauten einschließlich der kirchlichen Denkmale mit ihrer wertvollen alten Ausstattung und schließlich auch für Kunstwerke in privater Hand, die für den Kulturbesitz der Nation von besonders hoher Bedeutung sind. Es versteht sich, daß hier nur die wesentlichsten Gesichtspunkte hervorgehoben werden können, zumal die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine schematische Regelung nicht gestattet.

I. Sammlungsbestände und andere bewegliche Kunstwerke von hohem Wert, wie z. B. Bilder, Skulpturen, die nicht untrennbare Bestandteile einer Architektur sind, Möbel, Geräte, Werke der Buchkunst, Textilien (auch alte Fahnen) und sonstige Schöpfungen des Kunsthandwerks werden – wenigstens nach sachkundiger Auswahl der überragend wertvollen Stücke – am besten aus den als gefährdet zu erachtenden Räumen an eine andere, aller Voraussicht nach als gesichert anzusehende Stelle zu verbringen sein. Es ist dabei zu bedenken, daß an Ort und Stelle ein sicherer Schutz gegen Brandgefahr unvergleichlich schwieriger zu ermöglichen ist als ein Schutz gegen Bombensplitter. Wird doch schon eine Temperatur von etwa 60°, die der Mensch noch ertragen kann, Gemälden, bemalten Holzskulpturen und ähnlichen Werken verhängnisvoll. Es hat sich ferner erwiesen, daß ein Verbringen an eine vielleicht genügend sicher er-

scheinende Stelle im Raume selbst nicht einmal in gemöblten Turnhallen einen hinreichenden Schutz bei umfassenden Bränden bietet, da die Gewölbe durchschlagen werden können, so daß der Brand sich auch in jene Raumteile fortpflanzt. Zweifellos ist es die beste Lösung, wenn die Gegenstände am Orte selbst in bomben- und feuersicheren, genügend trockenen und lüftbaren Räumen geborgen werden können. Solche Möglichkeiten der Unterbringung, deren Zahl freilich insgesamt äußerst beschränkt sein wird, sollten jedenfalls in erster Reihe gesucht werden. Doch ist zu beachten, daß bei der Empfindlichkeit von Gemälden und bemalten Gegenständen aus Holz gegen Erhitzung die feuersicheren Räume innerhalb eines brennbaren Gebäudes so beschaffen sein müßten, daß im Brandfall die Temperatur in ihnen nicht wesentlich erhöht wird.

Vielfach wird man genötigt sein, abseits gelegene kleinere Ortschaften oder Bauanlagen (z. B. Schlösser), die geeignete Unterkunft bieten, zur Unterbringung in Anspruch zu nehmen. Zu berücksichtigen ist, daß bei umfangreichen Beständen schon eine Verteilung auf mehrere Stellen die Aussicht auf Bewahrung wenigstens mehr oder minder großer Teile des Gesamtbestandes gewährt. Bei der Auswahl der Bergungsstätten sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) das Gebäude oder die Anlage, in denen die Kunstwerke untergebracht werden sollen, darf in seiner äußeren Erscheinung nicht kasernenähnlich sein;
- b) es darf nicht in unmittelbarer Nähe stark luftgefährdeter oder besonders brandempfindlicher Anlagen oder Betriebe liegen;
- c) es muß außerhalb großer Städte liegen, wobei die Luftgefährdung der Städte und ihres Umkreises, sowie die örtlichen Verhältnisse für die Entfernung von der Stadt maßgebend sind.

Bestehen Zweifel über die Luftgefährdung einer Bergungsstätte, so ist die Entscheidung des zuständigen Luftgaukommandos, und bei Sammlungen, die über den Bereich mehrerer Luftgaukommandos verteilt werden sollen, die des Luftwaffenbefehlshabers Mitte einzuholen.

Von größter Wichtigkeit ist, daß die Bergungsstätten gegen normale Feuer- und Wassergefahr ausreichend gesichert erscheinen, daß sie nicht feucht sind und genügend gelüftet werden können. Es bedarf

kaum besonderer Betonung, daß Sicherheit gegen Schädigungen durch in der Nachbarschaft lagernde leicht entzündbare Materialien, durch Zentralheizungsleitungen, Gas- und Wasseranlagen bestehen muß, und daß die geborgenen Gegenstände auch für eine Kontrolle genügend zugänglich sein sollen. Kirchliche Ausstattungsteile, wie Bilder, Altarschreine, einzelne Skulpturen können vielfach in abseits gelegenen kleineren Kirchen untergebracht werden, in denen möglichst die gleichen Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse sich finden, wie an ihrem bisherigen Standort. Eine zusätzliche Bewachung wird in solchen Fällen zu meist wohl entbehrt werden können. Im übrigen aber erfordert die Frage der Bewachung und Belüftung der Bergungsräume sowie der gelegentlichen Kontrolle des Erhaltungszustandes der Gegenstände eine besondere Regelung. Schließlich ist auf gegebenenfalls notwendige Verbesserungen in an sich brauchbaren Bergungsräumen Bedacht zu nehmen, wobei z. B. an besondere Absteifungen von Decken, an splitterficheren Schutz von Fensteröffnungen, ohne Behinderung der Lüftung, zu denken ist.

Zu prüfen ist ferner, wie weit sich etwa Kunstwerke, die nicht ohne weiteres entfernt werden können, ohne Schädigung ihres Bestandes durch Herauslösen, im Ganzen oder durch Zerlegen in einzelne Teile, transportabel machen lassen. Dies dürfte wohl nur bei besonders hochwertigen, am Orte nicht ausreichend zu schützenden Werken (z. B. Gestühlen kleineren Umfanges) in Betracht kommen. Zu denken ist hier auch an ein Auseinandernehmen großer, im ganzen nicht transportabler Schnitzaltäre. Wertvolle Glasmalereien, die im Reiche bereits größtenteils ausgebaut worden sind, sollten überall herausgenommen und sorgfältig in Kisten verpackt gesondert geborgen werden, nicht aber etwa an scheinbar geschützter Stelle in dem Raume selbst, da – wie in Lübeck – der gesamte Raum ausbrennen kann. Verschaltungen bieten keinen ausreichenden Schutz für Glasmalereien; die auch bei vorzüglichstem Ausbau nicht ganz zu vermeidenden Schäden müssen gegenüber dem schon durch starken Luftdruck drohenden Totalverlust in Kauf genommen werden.

II. Von ortsfesten Kunstwerken kommen zunächst Baumerke von hervorragenden Rang in Frage. Ihrer

Natur nach wird es sich hier im Äußeren in der Regel nur um den Schutz einzelner besonders wichtiger Teile, etwa von Portalen oder Skulpturen handeln können. Imprägnierungen von Dachstühlen haben sich gegenüber den neueren Brandstiftungsmitteln als fragwürdig erwiesen, sie können jedoch in gewissen Fällen, z. B. um das Dachwerk architektonisch wichtiger, schwer zugänglicher Teile, wie etwa einer Kuppel, wenigstens für kurze Zeit gegen allzu schnelles Umsichgreifen der Flammen zu schützen, von Wert sein. Sehr viel hängt von der Sorgfalt der Ausführung ab (Staubbeseitigung, Stärke der Lösung des Imprägnierungsmittels).

Bei der Überlegung von Schutzvorkehrungen für das Äußere von Baumerken – wie auch für freistehende Monumente oder Skulpturen – ist vorweg zu prüfen, wie weit etwa einzelne wertvollste Teile ausgebaut und gesondert geborgen werden können. Wo es die Verhältnisse gestatten, sollte dies unbedingt geschehen. In gewissen Fällen kann auch ein Abformen wichtiger Teile in Betracht kommen, um nach einer Beschädigung oder gar Vernichtung eine Wiederherstellung zu ermöglichen.

Die Herstellung von Schutzwehren oder Umkleidungen wird im Äußeren vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des Splitterschutzes, im Inneren von Baumerken vorwiegend des Brandschutzes zu lösen sein. Im Inneren sollte die Verwendung von Holz möglichst ganz vermieden werden, aber auch im Äußeren tunlichst eingeschränkt werden.

Als geeignet zur Herstellung von Schutzvorrichtungen sind nach den Ermittlungen des Reichsluftfahrtministeriums folgende Baustoffe anzusehen:

1. Mauerwerk mit Mörtel,
2. Mauerwerk ohne Mörtel (Trockenmauerwerk),
3. Magerbeton in Papiersäcken,
4. Stahlbetonfertigteile.

Diese Schutzwandarten sind auch mit Rücksicht darauf ausgewählt, daß es sich zum Schutz von Kunstwerken stets nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, und die spätere Beseitigung der Schutzwände ohne allzugroße Schwierigkeiten durchführbar sein muß. Zu 1. Mauerwerk (mit Mörtel) muß 51 cm dick ausgeführt werden, wenn verwendet werden:

Mauerziegel 1. Kl. oder bessere nach Din 105,

Kalksandsteine nach Din 106,

Hüttensteine 1. Kl. oder bessere nach Din 398.

Mauerwerk muß 64 cm dick ausgeführt werden, wenn verwendet werden:

Mauerziegel 2. Kl. oder
Hüttensteine 2. Kl.

Für die Herstellung von Splitterschutzwänden sind Hüttenschwemmsteine, Sonderhüttenschwemmsteine, Schlackensteine, Sonderschlackensteine, ferner alle Steine aus Bimserzeugnissen ungeeignet.

An Mörtel sind

Kalkzementmörtel und Zementmörtel
nach Din 1053. II

zugelassen. Kalkmörtel, hydraulischer und hochhydraulischer Kalkmörtel genügen nicht.

Bei der Ausführung von Splitterschutzmauerwerk muß beachtet werden, daß die Schutzwände nicht nur Splitter abzuhalten haben, sondern auch den Luftstoß aushalten müssen, der beim Zerknall der Bomben entsteht.

Mit bestehendem Mauerwerk sind deshalb die Schutzwände sorgfältig zu verbinden. Wird die Verbindung, besonders bei kleinen Schußflächen, nicht sorgfältig genug ausgeführt, so kann durch den Luftstoß das Schutzmauerwerk fortgeschleudert werden.

Zu 2. Beim Mauerwerk ohne Mörtel sind die Besonderheiten dieser Bauweise zu beachten. Es ist verboten, Trockenmauerwerk in kleinen Flächen auszuführen, oder kleine Öffnungen damit zuzusetzen, dagegen eignet es sich besonders für großflächige Schutzwände. Die oberen 5 bis 8 Schichten gewähren keinen vollwertigen Schutz, sie sind deshalb zweckmäßig als Mörtelmauerwerk auszuführen. Damit wird auch der Gefahr begegnet, daß einzelne Steine durch den Luftstoß weggeschleudert werden. Auch die Enden des Trockenmauerwerks können durch Pfeiler mit Mörtel gesichert werden. Die erforderlichen Dicken der Trockenmauern sind die gleichen wie beim Mörtelmauerwerk, wenn die gleichen Steinarten verwendet werden. Die Wirksamkeit des Trockenmauerwerks hängt davon ab, daß es keine größeren Hohlräume aufweist. Deshalb sind solche Mauersteine unbrauchbar, die sich durch das Brennen erheblich verformt haben. Die ungebrannten Steine, wie Kalksandsteine und Hüttensteine erscheinen deshalb als die geeignetsten.

Auch aus Natursteinen läßt sich eine Trockenmauer errichten. Es ist aber zu beachten, daß solche für den Splitterschutz nur geeignet sind, wenn sie von gelübten Fachkräften ausgeführt werden.

Übersteigt die Schutzwand eine Höhe von 2,0 m so sind Pfeilervorlagen in Abständen von höchstens 6,0 m erforderlich. Die Vorlagen sollen am Kopf etwa 25 cm und am Fuß etwa $\frac{1}{3}$ der Höhe weit ausladen, bei einer Breite von 50 cm. Übersteigt die Höhe der Trockenmauer 4,0 m, so ist zur Erzielung der Standfestigkeit eine Abstützung notwendig. Eine solche Abstützung kann unter Umständen auch aus Stahlrohrrüstungen hergestellt werden. Solche Rüstungen werden vielfach von Bauunternehmern verwendet, sie sind jetzt unter Umständen infolge der Drosselung der Bautätigkeit verfügbar. Die erforderliche Standfestigkeit kann bis zu einer Höhe von etwa 6,0 m auch durch eine Vergrößerung der Mauerdicke um einen halben Stein in der unteren Hälfte der Mauer erzielt werden.

Da die Möglichkeit besteht, daß auch Bomben unmittelbar vor der Schutzwand zerknallen, ist es nicht ausgeschlossen, daß Steine aus dem Verband herausgerissen und gegen den Schutzgegenstand geschleudert werden. Aus diesem Grunde bedeutet es eine zusätzliche Sicherheit, wenn bei besonders kostbaren Kunstwerken hinter der Trockenmauer eine Jangewand angeordnet wird. Diese kann aus Mauerziegeln mit Mörtel in einer Dicke von 12 oder 25 cm errichtet werden. Diese Dicke kann auf die Trockenmauer angerechnet werden. Die Schutzwand kann auch aus Bimsdielen errichtet werden, wenn diese mittels eines Gerüsts abgesteift werden.

Zu 3. Wände aus Magerbeton in Papiersäcken müssen mindestens 65 cm dick sein, bei einer geringen Schrägstellung der Vorderseite. Der Magerbeton soll etwa 100 kg Zement je m³ fertigen Betons enthalten. Die Säcke dürfen nicht ganz gefüllt sein, sie sind so im Verband zu verlegen, daß keine Hohlräume entstehen. Wenn solche Schutzwände höher als etwa 3 m hergestellt werden, ist eine Abstützung notwendig. Auch hierfür eignen sich gegebenenfalls die bereits erwähnten Stahlrohrrüstungen.

Zu 4. Stahlbetonfertigteile sind nur für den Splitterschutz geeignet. Solche Wände werden aus Stahlbetonbalken ohne Mörtel zusammengesetzt. Die Bal-

ken müssen im Querschnitt der Schutzwand eine Dicke von 25 cm haben. Sie müssen mit Stählen von mindestens 6,0 mm $\varnothing$ in Abständen von höchstens 5 cm an der Innenseite bewehrt sein. Außerdem sind Bügel in Abständen von höchstens 10 cm anzuordnen. Es sind also gewissermaßen Deckenbalken, die mit ihren Flanken aufeinandergeschichtet werden. Die Herstellung solcher Balken, die auf einem Bauplatz geschehen kann, darf nur von Unternehmern erfolgen, die eine besonders gründliche Erfahrung und Kenntnis im Stahlbetonbau besitzen. Solche Schutzwände kommen nur für kleinere Flächen in Betracht. Auch hier ist darauf zu achten, daß die Balken gegen die Wirkung des Luftstoßes gesichert werden. Das geschieht zweckmäßig durch Aussparungen im Beton, durch die Stahlanker gezogen und mit den vorhandenen Wänden verbunden werden. Die Aussparungen sind dann mit Zementmörtel zu vergießen. Bei Höhen über 2,0 m sind Abstützungen notwendig. Bei der Herstellung der Balken ist die Seite, auf der vor der Stahleinlage die stärkere Betonmasse liegt (d. h. bei normal liegenden Deckenbalken die Oberseite) zu kennzeichnen. Diese Seite ist bei der Errichtung der Schutzwand nach außen zu legen.

Neben dem Schutz gegen Bombensplitter muß verhindert werden, daß Brandbomben hinter die Schutzwände gelangen können. Soweit hiergegen keine andere Sicherheit besteht, muß der Raum zwischen Schutzwand und Schutzgegenstand so abgedeckt werden, daß übliche Brandbomben nicht durchschlagen können. Eine solche Abdeckung kann aus zwei übereinanderliegenden rechtwinklig zueinander laufenden Rollschichten aus Hartbrandziegeln oder Klinkern hergestellt werden. Die Mauerziegel sind in Kalkmörtel zu verlegen. Als Unterstützung sind Bimsdielen zweckmäßig. Holzschalung ist wegen der Brandgefahr tunlichst zu vermeiden.

Die gleiche Wirkung kann durch eine Kies- oder Sandschicht von 40 cm Dicke mit einer Abdeckung durch Klinkerfladschicht in Kalkmörtel erzielt werden.

Schließlich kommt auch eine Stahlbetonplatte in Frage, die mindestens 20 cm dick sein muß, bei einer Bewehrung mit Rundstäben von mindestens 7 mm $\varnothing$ und Abständen von höchstens 10 cm. Bei der Wahl dieser Abdeckung muß beachtet werden, daß die spätere

Beseitigung größere Schwierigkeiten bereiten wird als die der zuerst genannten Konstruktionen.

Es versteht sich, daß bei allen Umkleidungen für eine Luftzirkulation zu sorgen ist, doch muß Bedacht darauf genommen werden, daß in Brandfällen nicht etwa eine Zugwirkung entstehen darf, die den Zutritt der Flammen herbeiführt.

Leider werden sich viele an sich sehr wertvolle Teile einer alten Raumausstattung, die sich nicht herabnehmen lassen, oder ihrer Art und ihrem Umfange nach eine Einhüllung nicht ermöglichen, wirksam nicht schützen lassen, insbesondere alte Orgelwerke und Prospekte. Immerhin sollte erwogen werden, ob sich nicht besonders wertvolle Prospekte kleineren Ausmaßes ausbauen lassen. Zu prüfen bleibt ferner, inwieweit es etwa im einzelnen Falle möglich wäre, die in alten Kirchen im Obergeschoß häufig fehlende Trennung zwischen Schiff und Turmräumen durch eine Mauer zu bewirken, oder, wenn eine solche Trennung vorhanden, die Öffnungen darin zu schließen, sowie Holztüren durch unverbrennbare zu ersetzen. Zu beachten ist auch, daß bei Bränden in der Nachbarschaft von Bauwerken mit hochwertiger Ausstattung (etwa Holzdecken, reichen Täfelungen) durch Funkenflug, durch die zerstörten Fenster hindurch, schwere Verluste entstehen können. In solchen Räumen kann sich das Vermauern der Fenster empfehlen, wie dies an manchen Stellen, um von außen her zu befürchtende Splitterwirkung auf hochwertige Teile der Innenausstattung zu verhüten, geschehen ist.

III. Die gegen brandstiftende Mittel zu sichernden Objekte müssen personell in erster Linie durch die eigenen Gefolgschaftsmitglieder geschützt werden, da mit dem schnellen Einsatz des Feuerlösch- und Entgiftungsdienstes zunächst nicht gerechnet werden kann. Sollte die eigene Gefolgschaft zur Aufstellung der notwendigen Zahl von Brandwachen nicht ausreichen, so ist bei dem örtlichen Luftschutzleiter die polizeiliche Heranziehung anderer, besonders ausgewählter zuverlässiger Personen zu veranlassen. Außerdem empfiehlt es sich, mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu vereinbaren, daß der Einsatz des Feuerlösch- und Entgiftungsdienstes beim Luftangriff vordringlich bei den als besonders wertvoll zu bezeichnenden Kulturstätten erfolgt. Entsprechend den ergangenen Vorschriften ist für ausreichende Bereitstellung von Wasser- und Sandvor-

räten sowie von Luftschußhandspritzen zu sorgen. Für Objekte, bei denen das Kleinslöschgerät nicht ausreichend erscheint, ist größeres Feuerlöschgerät zu beschaffen. Hierbei ist zur Überwindung etwa bestehender Beschaffungsschwierigkeiten der örtliche Luftschußleiter einzuschalten.

3. 2.:

gez. Herrmann.

Kiel, den 1. Juli 1942.

Vorstehende Erlasse geben wir zur Beachtung bekannt. Die Kirchenvorstände haben sich in allen die Sicherung der kirchlichen Kunstwerke betreffenden Fragen durch Vermittlung des Landeskirchenamts an den Herrn Provinzialkonservator bzw. im Hamburger Staatsgebiet an das Hamburger Denkmalsamt zu wenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Büchse.

Nr. C 1944

Nr. 53. Lohnabzug

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet zur weiteren Vereinfachung des Lohnabzugs mit Gesetzeskraft:

Teil I

Steuerliche Maßnahmen

§ 1

Aufhebung des Bürgersteuergesetzes

(1) Das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938, des § 1 der Dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 und der Vierten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 11. Oktober 1940 wird aufgehoben.

(2) An die Stelle des Bürgersteuergesetzes tritt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 außer Kraft treten (§ 5), ein neues Gemeindepersonensteuergesetz.

§ 2

Ausgleich des Einnahmeausfalls der Gemeinden

Das Reich stellt, solange eine Gemeindepersonensteuer nicht erhoben wird, zum Ausgleich des Einnahmeausfalls der Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 1942 jährlich achthundert Millionen Reichsmark zur Verfügung. Die beteiligten Reichsminister erlassen die Bestimmungen über die Verteilung dieses Ausgleichsbetrags.

§ 3

Beschaffung des Ausgleichsbetrags

(1) Der Ausgleichsbetrag (§ 2) wird durch Erhöhung der Einkommensteuer (ausschließlich des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer) beschafft. Die Erhöhung darf in keinem Fall zwei vom Hundert des Einkommens übersteigen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuertabelle entsprechend zu ändern.

(2) § 3 Absatz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1609) wird dahin geändert, daß die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen nicht mehr als 67 vom Hundert des Einkommens betragen dürfen.

§ 4

Landarbeiter-Freibetrag

(1) Landarbeiter und Forstarbeiter, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutsche Volkszugehörige sind, erhalten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) einen besonderen Freibetrag (Landarbeiter-Freibetrag). Der Landarbeiter-Freibetrag beträgt bei Landarbeitern und Forstarbeitern in der Steuergruppe I 156 Reichsmark jährlich, bei den anderen Landarbeitern und Forstarbeitern 312 Reichsmark jährlich.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann den Landarbeiter-Freibetrag auch Landarbeitern und Forstarbeitern fremder Staatsangehörigkeit oder fremder Volkszugehörigkeit gewähren.

§ 5

Geltungsdauer

Die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 treten, wenn ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, mit Ablauf des

zweiten Kalenderjahrs nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Teil II

Magnahmen in der Sozialversicherung

Abschnitt 1

Rentenversicherung

§ 6

Höhe der Beiträge

Die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten zur Rentenversicherung werden einheitlich auf 5,6 vom Hundert, für die Angestellten in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten auf 10 vom Hundert des Entgelts festgesetzt.

§ 7

Berechnung der Beiträge

Der Beitragsberechnung wird zugrunde gelegt:

1. für die Arbeiter und Angestellten, die krankenversicherungspflichtig sind, der Grundlohn (Lohn, Stufen, Mitgliederlassen, wirklicher Arbeitsverdienst), der für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist.
2. für die Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, ein nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzter Grundlohn (§ 11 Absatz 2 der Ersten Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 - Reichsgesetzbl. I S. 362) bis zum Betrag von 7200 Reichsmark jährl. oder 600 Reichsmark monatlich.

§ 8

Entrichtung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden entrichtet:

1. soweit die Arbeiter und Angestellten krankenversicherungspflichtig sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zusammen in einem Betrag,
2. soweit die Angestellten nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig

und arbeitslosenversicherungspflichtig sind, mit den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zusammen in einem Betrag,

3. soweit die Angestellten nur angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären.

(2) Marken sind für die Beiträge nicht zu verwenden.

(3) Für die Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften der Krankenversicherung.

§ 9

Abführung der Beiträge

(1) Die Krankenkasse führt die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter unverzüglich an die Landesversicherungsanstalt ab, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat. Soweit für die Rentenversicherung der Arbeiter Sonderanstalten zuständig sind, werden die Beiträge an diese abgeführt.

(2) Die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten führt die Krankenkasse unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ab.

§ 10

Nachweis der entrichteten Beiträge

Zum Nachweis der Entrichtung der Beiträge trägt der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens aber nach Ablauf jedes Kalenderjahrs auf der Quittungskarte (Versicherungskarte) ein:

1. die Zeit, in der er den Versicherten in diesem Kalenderjahr gegen Entgelt beschäftigt hat,
2. den gesamten Entgelt, den der Versicherte in dieser Zeit von ihm erhalten hat; die Eisernen Sparbeträge sind dabei vom Entgelt nicht abzusetzen.

§ 11

Berechnung der Steigerungsbeträge

(1) Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente ist 1,2 vom Hundert der nach § 10 in den Quittungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 3600 Reichsmark jährlich, 300 Reichsmark monatlich, 70 Reichsmark wöchentlich oder 10 Reichsmark täglich.

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes in der Rentenversicherung der Angestellten ist 0,7 vom Hundert, in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten 1,2 vom Hundert der nach § 10 in den Versicherungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich.

§ 12

Erstattung von Beiträgen

Bei Ansprüchen auf Erstattung von Beiträgen ist der zu erstattende Betrag nicht nach dem Grundlohn (§ 7), sondern nach dem in den Quittungskarten (Versicherungskarten) eingetragenen Entgelt (§ 10) zu berechnen.

§ 13

Anwendungsbereich

(1) Die §§ 6 bis 12 gelten nur für die Versicherungszeiten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Soweit nicht die §§ 6 bis 12 entgegenstehen, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes über das Beitragsverfahren entsprechend.

(3) Die §§ 6 bis 12 gelten nicht für die Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung und die freiwillige Höherversicherung sowie nicht für die Pflichtversicherung der Selbständigen und die Pflichtversicherung der unständig Beschäftigten (§ 441 der Reichsversicherungsordnung).

(4) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Anwendung der §§ 6 bis 12 für die knappschaftliche Versicherung.

§ 14

Änderung gesetzlicher Vorschriften

(1) Der § 1269 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung fällt weg; im § 1269 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Zahl 72 durch die Zahl 84 ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfen

nen vom 16. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I. S. 283) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Abschnitt 2

Arbeitslosenversicherung

§ 15

Erweiterung der Beitragsfreiheit der Lehrlinge

Der § 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„Versicherungsfrei ist die Beschäftigung von

- a) Lehrlingen und Praktikanten, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags oder einer schriftlichen Praktikantenvereinbarung,
- b) Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines in die Ausbildungsrolle der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer eingetragenen Anlernvertrags

ausgebildet werden.“

§ 16

Vereinfachung der Beitragsentrichtung

(1) Die §§ 85a, 85b, 86, der § 143 Absatz 2 Satz 2, die §§ 143a bis 143c und der § 145 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden aufgehoben.

(2) Soweit Versichertenanteile der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nach § 14 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner nicht entrichtet werden, fallen auch die Beiträge der Arbeitgeber fort.

§ 17

Entrichtung der Beiträge

Der § 145 Absatz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge für Versicherungspflichtige werden entrichtet:

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zur Rentenversicherung in einem Betrag,

2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären, für knappschaftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsknappschaft."

Abschnitt 3

Ermächtigung

§ 18

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung der §§ 6 bis 17 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, die Reichsversicherungsgesetze an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Teil III

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Angleichung der Bemessungsgrundlagen (Arbeitslohn und Entgelt) für die gesetzlichen Lohnabzüge

(1) Die gesetzlichen Lohnabzüge sind grundsätzlich von der gleichen Bemessungsgrundlage zu berechnen. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister erlassen die erforderlichen Anordnungen.

(2) Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Absetzbeträge und Hinzurechnungsbeträge gelten nur für die Lohnsteuer.

§ 20

Inkrafttreten, Geltungsbereich

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942, für die Rentenversicherung der Arbeiter am 29. Juni 1942 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, 24. April 1942

Kiel, den 16. Juni 1942.

Vorstehende zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 - RWBl. I

§. 252 - geben wir den Kirchenvorständen zur Beachtung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

Dr. Kinder.

Nr. C 1812 (Dez. III)

Nr. 54. Theologisches Studienhaus

Kiel, den 11. Juni 1942.

Der am 10. Juni 1922 gegründete Verein „Theologisches Studienhaus (Julius-Rögelstift) e. V. in Kiel“ ist durch Beschluß seiner Mitgliederversammlung vom 9. Juni 1942 aufgelöst worden. Das Landeskirchenamt wird die Aufgaben des Vereins fortführen und dankt dem Verein für die in den Jahren seines Bestehens im Interesse des theologischen Nachwuchses der Landeskirche geleistete segensreiche Arbeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 1710 (Dez. III)

Nr. 55. Neue Bücher und Schriften

Im Verlag von Otto Schwarz, Berlin-Schmargendorf, Davoser Str. 12a, sind für jeden Hundertsatz und für alle Zeiträume passende Steuerberechnungstafeln erschienen, anhand deren sich die Veranlagungsbeträge auch bei Zuschlagssätzen mit Dezimalstellen ohne Rechenarbeit ablesen lassen. Die 25- und 30prozentige Kürzung für die Steuergruppen I und II ist berücksichtigt. Bei Bestellung muß der zur Hebung kommende Zuschlagssatz angegeben werden.

Nr. 1673 (Dez. III)

Nr. 56. Ermittlung von Urkunden

10,- RM Belohnung

für Trauurfunde von Johann Hinrich Kruse mit Anna Gese Glaschhof (1740-1759).

Kind 1759 in Ipehoe geboren. Wahrscheinlich nähere oder weitere Umgebung. Identität muß vorliegen.

Nachricht erbeten an Carl Pallasdies

Glückstadt/Holst., Moltkestr. 16.

Nr. A 928 Dez. (VIII)

Gesucht wird die Heiratsurkunde von Jochim Borwig, geb. 1819, mit Margarethe Magdalene Plambek, geb. 1825, beide aus Bordesholm. Die Kirchenbücher

1839-1850 in Bordesholm, Brügge, Flintbek und Kirchbarkau geben keine Auskunft. Trauung vielleicht 1850-1862 erfolgt, evtl. auch früher. Antwort erbittet Willy Kollke, Wien-Mödling, Bernhardgasse 15.

Nr. A 986 (Dez. VIII)

Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Hans Hemsen, Neumünster-Tungendorf, Hauptmann und Kompanieführer - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Heinz Berner, Schuby, Sanitäts-Unteroffizier E.K. II. Kl. und das Inf.-Sturmabzeichen in Silber;

Pastor Gustav Stoltenberg, Bad Oldesloe, Kriegspfarrrer - Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern;

Diakon Wilhelm Maaz, Hamburg-Altona, Zugführer der Luftschuttpolizei - Luftschutzhrenzeichen;

Rassenangestellter beim Kirchengemeindevorband in Kiel, Georg Kohlstädt, - Rumänische „Medaille für

Tapferkeit und Treue" sowie das Sturmabzeichen für motorisierte Infanterie;

Leutnant in einem Infanterie-Regt. Harboe Kardel (Sohn des Pastors Johs. Kardel, Adelby/Flensburg) - E.K. II. Klasse;

Unteroffizier in einem Inf.-Regt. Andreas Kardel (Sohn des Pastors Johs. Kardel, Adelby/Flensburg) - Inf.-Sturmabzeichen.

Gestorben:

am 7. Mai 1942 Pastor i. R. Richard Schacht in Kiel. Der Verstorbene war zuletzt vom 8. Dezember 1912 bis zu seiner am 1. Oktober 1938 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Kiel-St.-Jürgen-Süd;

am 1. Juli 1942 Pastor i. R. Otto Beudt in Kiel. Der Verstorbene war zuletzt vom 30. Oktober 1892 bis zu seiner am 1. Oktober 1916 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Hörup (Propstei Sonderburg).